ASV 1959 Westheim e.V.

Geschäftsordnung



Der Angelsportverein 1959 Westheim e.V. gibt sich die nachfolgende Geschäftsordnung, die alle Belange des Vereins regelt, welche in der Satzung nicht festgeschrieben sind.

§1 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen ausschließlich der Genehmigung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§2 Anträge

Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung oder einzelner Paragraphen kann jedes ordentliche Mitglied stellen. Diese müssen spätestens eine Kalenderwoche vor einer ordentlichen/außerordentlichen Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

§3 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft oder eine Ehrung kann durch die Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn sich ein Mitglied besondere Verdienste um den Verein erworben hat oder ab erreichen des fünfundsechzigsten Lebensjahres, wenn zuvor, eine mindestens fünfundzwanzigjährige Mitgliedschaft ohne Unterbrechung vorausgegangen ist. Vorgenommene Ehrungen können bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und bei vereinsschädigendem Verhalten durch die Vorstandschaft aberkannt werden.

§4 Entstehung der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können alle Westheimer Bürgerinnen und Bürger werden. Auswärtige können in beschränkter Zahl aufgenommen werden. Die Vorstandschaft entscheidet über jeden Einzelfall mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich unter Vorlage einer unterschriebenen und gültigen Bankeinzugsermächtigung bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Bei Jugendlichen ist zusätzlich die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

ASV 1959 Westheim e.V.

Geschäftsordnung



§5 Beschlüsse

Jegliche Beschlüsse bei Vorstandsitzungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandschaftsmitglieder gefasst. Die Beschlussfähigkeit bei ordentlichen/außerordentlichen Hauptversammlungen regelt die Satzung. Die Beschlussfassung bei ordentlichen/außerordentlichen Hauptversammlungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn mindestens drei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

§6 Gebühren und Beiträge

Von jedem Vereinsmitglied wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Vereinseintritt (Neumitglieder) oder bei Barzahlern im Voraus jedoch bis Ende Februar für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge die mittels einer Bankeinzugsermächtigung eingezogen werden, werden im laufenden Geschäftsjahr abgebucht. Bei anfallenden Gebühren durch dritte bei Rückbuchungen oder nicht gedeckte Konten können diese zusätzlich mit dem noch ausstehenden Jahresbeitrag verrechnet werden. Bei Neuaufnahme eines Mitglieds ist eine gültige Bankeinzugsermächtigung Voraussetzung.

Der derzeit gültige Beitrags- und Gebührensatz beträgt:

	Jugendliche unter 18 Jahre	Erwachsene	Mitglieder mit Behinderung >= 50%
Mitgliedsjahresbeitrag	16	16	16
Fischereierlaubniskarte	15	25	15
Je nicht geleistete Arbeitsstunde (€/Stunde)	keine	5	keine

(Preise/Beträge in Euro)

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedjahresbeitrag befreit.

Die Mitglieder sind mit der gültigen Fischereierlaubniskarte berechtigt den Angelsport in den Vereinsgewässern gegen Abgabe der festgelegten Gebühr laut Gebührenordnung auszuüben.

A S V 1959 Westheim e.V.

Geschäftsordnung



§7 Arbeitseinsätze und Arbeitsdienste

An Arbeitseinsätzen haben alle aktiven Mitglieder mit einer Fischereierlaubniskarte teilzunehmen, ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder und Mitglieder mit einer Behinderung größer/gleich 50%. In Einzel- oder Härtefällen kann die Vorstandschaft Vereinsmitglieder für die Teilnahme an Arbeitseinsätzen freistellen, ein Antrag hierzu ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Die Anzahl der zu leisteten Arbeitsstunden betragen jährlich acht Stunden, außer bei Jugendlichen. Jede Arbeitsstunde die nicht geleistet wurde, wird laut gültigen Beitrags- und Gebührensatz im darauffolgenden Geschäftsjahr zusätzlich mit dem Mitgliedjahresbeitrag abgerechnet. Mehr geleistete Arbeitsstunden werden nicht für das Folgejahr angerechnet oder ausgeglichen.

§8 Hegeangeln und Preise

Zur Ermittlung der Fischerkönige können jährlich Hegefischen oder ähnliche Veranstaltungen durchgeführt werden. Die Ermittlung der Fischerkönige erfolgt durch Addition der Einzelergebnisse von den jeweiligen Veranstaltungen. Die Höhe der Preisausschüttung wird durch die Vorstandschaft festgelegt.

§9 Veranstaltungen

Als Beitrag zum Vereins - und Ortsgeschehen können Veranstaltungen, wie z.B Fischerfeste, Jugendzeltlager oder ähnliches durchgeführt werden. Die Festlegung der Angebote und Verkaufspreise bei solchen Aktivitäten obliegt der Vorstandschaft.

Die Änderung dieser Geschäftsordnung tritt erstmals mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 22.02.2020 in Kraft.

Westheim 22.02.2020

1.Vorsitzender 2.Vorsitzender

Bruno Waldhauser Marek Heubel